

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/59a9b895-b971-3cde-b51f-6c0b270de914>

Bibliografie

Titel	Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung (bisher: ZH 1/474)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 103-015
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5.4 - 5.4 Nachweis von Ozon

Zur Messung der Ozonkonzentration in der Raumluft und zum Feststellen von Undichtigkeiten sind vom Unternehmer geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

Als geeignete Hilfsmittel haben sich zur Messung der Ozonkonzentration in der Raumluft Prüfröhrchen und zum Feststellen von Undichtigkeiten Kalium-Iodid-Stärkepapier bewährt.

